

# KAMMER

ZEITUNG DER ÖÖ LANDARBEITERKAMMER

*Aktuell*

Folge 360 | Jänner 2023

## WICHTIGE WERTE 2023



## TEUERUNGS- ENTLASTUNGSPAKETE

### ► Abschaffung der kalten Progression und Valorisierung der Sozialleistungen

Mit der Abschaffung der kalten Progression wird der Einkommensteuertarif an die Inflationsrate angepasst. Für das Jahr 2023 wird eine ausgleichende Inflation in Höhe von 5,2% angesetzt. Die Berechnung ergibt sich aus dem Durchschnitt der jährl. Inflationsrate über die Monate Juli 2021 bis Juni 2022. Die Inflationsanpassung betrifft:

- » die Grenzbeträge, die für die Anwendung der Steuersätze für Einkommensteile bis 1 Mio maßgebend sind,
- » den Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag sowie den Unterhaltsabsetzbetrag
- » den Verkehrsabsetzbetrag, der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag und der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag
- » den Pensionistenabsetzbetrag
- » die Erstattung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie die SV-Rückerstattung und den SV-Bonus.

Mit der Valorisierung der Sozialleistungen werden Leistungen, wie die Familienbeihilfe, Familienzeitbonus, Mehrkindzuschlag, Kinderabsetzbetrag, Studienbeihilfe und Krankengeld zukünftig an die Inflationshöhe angepasst.

## FAMILIENBEIHILFE

Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter und der Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Ab 2023 beträgt diese pro Monat:

Ab Geburt .....	119,97 €
Alter 3–9 Jahre .....	128,29 €
Alter 10–18 Jahre .....	148,91 €
Alter ab 19 Jahre .....	173,75 €
Erhöhung für ein erheblich behindertes Kind .....	164,90 €

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffel für jedes Kind, wenn sie:

für 2 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um .....	7,47 €
für 3 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um .....	18,31 €
für 4 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um .....	27,89 €
für 5 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um .....	33,68 €

für 6 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um .....	37,57 €
für 7 und mehr Kinder gewährt wird, für jedes Kind um .....	54,72 €

Neben der Familienbeihilfe steht ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 61,46 € je Kind zu. Für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren gibt es ab 2023 jeweils im August 100,00 € als Schulstartgeld. Die Auszahlung erfolgt jeweils gemeinsam mit der Familienbeihilfe ohne gesonderte Anträge.

## MEHRKINDZUSCHLAG

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten. Er beträgt monatlich 21,05 € für das dritte und jedes weitere Kind.

**Achtung:** Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der ANV ausgezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

### ► Einkommensgrenze

Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Eltern darf 55.000,00 € nicht übersteigen. Wenn keine steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen, ist eine direkte Auszahlung durch das Finanzamt möglich. Beim Mehrkindzuschlag können die Kinder aus einem Haushalt, wenn teilw. vom Vater und teilw. von der Mutter Familienbeihilfe bezogen wird, zusammengerechnet werden. Die Eltern müssen sich einigen, wer den Mehrkindzuschlag erhalten soll.

## BEWERTUNG DER SACHBEZÜGE FÜR ZWECHE DES STEUERABZUGS UND DER SOZIALVERSICHERUNG

### ► Wert der vollen freien Station

Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Verpflegung .....	196,20 € mtl.
--	---------------

Bei teilweiser Gewährung der freien Station ist die Zehntelregelung anzuwenden.

Wird die volle freie Station auch Familienangehörigen gewährt, erhöht sich diese:

- » bei EhegattInnen/LebensgefährtInnen um 80 %
- » für jedes Kind bis zum 6. LJ um 30 %
- » für jedes nicht volljährige Kind über 6 Jahren um 40 %
- » jedes volljährige Kind um 80 %

## KONTAKT

OÖ LANDARBEITERKAMMER  
Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz  
0732 65 63 81 | office@lak-ooe.at

Abteilungs-DW:

Direktion DW 11, Recht DW 22,  
Finanzen DW 20, Förderungen DW 24,  
Öffentlichkeitsarbeit DW 26

Bereichsbetreuung:

Mag.<sup>a</sup> Sandra Schrank: 0664 596 36 37  
Ing. Johannes Grafeneder: 0664 258 32 50

OÖ LAK Bildungsverein  
0732 600 273  
bildungverein@lak-ooe.at

*www.lak-ooe.at*

## DEPUTATE IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Der Wert der Wohnungen, die ArbeiterInnen in der Land- und Forstwirtschaft kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden:

..... 190,80 € jährlich.

Für ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte gelten für das Grunddeputat (freie Wohnung, Beheizung, Beleuchtung) folgende monatliche Sachbezüge:

Kategorie nach KV	Familien-erhalter	Allein-stehend
I	60,31 €	30,52 €
II und III	71,94 €	38,51 €
IV und V	81,39 €	42,87 €
VI	95,92 €	50,87 €

Werden nur einzelne Teile des Grunddeputats gewährt, dann sind anzusetzen:

- » Wohnung mit 40 %
- » Heizung mit 50 %
- » Beleuchtung mit 10 %

## PRIVATNUTZUNG DES ARBEITGEBEREIGENEN KRAFTFAHRZEUGS (KFZ)

Für die Nutzung des arbeitgeber-eigenen Kfz für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich USt. und NoVA), max. jedoch monatl. 960,00 € anzusetzen.

Für Kfz mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von nicht mehr als 141 Gramm/KM ist ein Sachbezug von 1,5 %, maximal 720,00 € monatlich, anzusetzen. Dabei gilt:

- » Der CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 141 Gramm/KM gilt im KJ 2020 für erstmalig nach dem 31. März 2020 zugelassene Kfz und verringert sich beginnend ab dem KJ 2021 bis zum KJ 2025 um jährl. 3 Gramm. Für die Ermittlung des Sachbezugs ist die CO<sub>2</sub>-Emissionswert-Grenze im KJ der erstmal. Zulassung maßgeblich.
- » Sofern für ein Kfz kein CO<sub>2</sub>-Emissionswert vorliegt, ist ein Sachbezug von 2 % anzuwenden.
- » Für Kfz mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm/KM ist seit dem KJ 2016 ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.

Die Anschaffungskosten umfassen auch Kosten für Sonderausstattungen. Sonderausstattungen, die selbstst. Wirtschaftsgüter darstellen, gehören nicht zu den Anschaffungskosten. Beträgt die Fahrtstrecke für Privatfahrten nachweislich monatl. nicht mehr als 500 km (im Jahr 6.000 km), ist ein Sachbezug im Ausmaß des halben Sachbezugswerts anzusetzen.

Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen sind dabei unbeachtlich. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist in diesem Fall unbedingt erforderlich.

Bei Gebrauchtkfz sind für die Sachbezugsbewertung der Listenpreis und die CO<sub>2</sub>-Emissionswertgrenze zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges maßgebend. Sonderausstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. Anstelle dieses Betrags können die nachgewiesenen tatsächlichen Anschaffungskosten (einschl. allfälliger Sonderausstattungen und Rabatte) des ersten Erwerbs des Kfz zu Grunde gelegt werden.

Bei geleastem Kfz ist der Sachbezugswert von jenen Anschaffungskosten zu berechnen, die der Berechnung der Leasingrate zu Grunde gelegt wurden.

Bei Vorführfahrzeugen sind die um 15 % erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich Sonderausstattungen) zuzüglich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe anzusetzen.

Kostenbeiträge der/des ArbeitnehmerIn mindern den Sachbezugswert. Bei einem einmaligen Kostenbeitrag ist dieser zuerst von den tatsächl. Anschaffungskosten abzuziehen, davon der Sachbezugswert zu berechnen und dann erst der Maximalbetrag zu berücksichtigen. Bei einem lfd. Kostenbeitrag ist zuerst der Sachbezugswert von den tatsächl. Anschaffungskosten zu berechnen, davon ist der Kostenbeitrag abzuziehen und dann erst der Maximalbetrag zu berücksichtigen. Trägt die/der ArbeitnehmerIn die Treibstoffkosten selbst, so ist der Sachbezugswert nicht zu kürzen.

## PRIVATNUTZUNG EINES ARBEITGEBEREIGENEN KFZ-ABSTELL- ODER GARAGENPLATZES

Besteht für die/den ArbeitnehmerIn die Möglichkeit, das für die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte genutzte Kfz während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezug von monatlich 14,53 € anzusetzen.

## PRIVATNUTZUNG EINES ARBEITGEBEREIGENEN HANDYS (MIT FREISPRECHEINRICHTUNG)

Für Mobiltelefone, die die/der ArbeitgeberIn der/dem ArbeitnehmerIn zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung stellt, ist kein Sachbezug anzusetzen, auch wenn fallw. damit Privatgespräche geführt werden. Wird das Mobiltelefon jedoch in erheblichem Ausmaß privat genutzt, so wären die anteiligen tatsächlichen Kosten als Sachbezug zuzurechnen (Achtung: wegen Einzelgesprächsnachweis auf Telefonrechnung).

## ZINSPARNIS BEI ARBEITGEBERDARLEHEN

Die Zinsersparnis bei Arbeitgeberdarlehen beträgt ab 2023 1 % des aushaftenden Kapitals. Die Zinsersparnis für Arbeitgeberdarlehen bis 7.300,00 € ist weder SV-beitragspflichtig noch lohnsteuerpflichtig. Bei höheren Darlehen ist der Sachbezug für die Zinsersparnis nur für den übersteigenden Betrag anzusetzen.

## INFORMATIONEN ZUR LOHNSTEUER

Aufgrund der Teuerungs-Entlastungspakete werden die Grenzwerte der Lohn- und Einkommenssteuer bis zum Spitzensteuersatz von 55 % in Form einer Drittelregelung an die Inflation angeglichen. Im Jahr 2023 werden die zwei untersten Stufen um je 6,3 % und die weiteren Grenzwerte um je 3,47 % erhöht.

## ► Tarifmodell

Einkommen 2022 (€)	Einkommen 2023 (€)	Steuer 2023
bis 11.000	bis 11.693	0 %
bis 18.000	bis 19.134	20 %
bis 31.000	bis 32.075	30 %
bis 60.000	bis 62.080	41 %
bis 90.000	bis 93.120	48 %
bis 1.000.000	bis 1.000.000	50 %
ab 1.000.000	über 1.000.000	55 %

## STEUERREFORM

Mit 1.7.2023 wird die dritte Tarifstufe (zw. 32.075,00 € und 62.080,00 €) von 42 % auf 40 % gesenkt.

Für das Kalenderjahr 2023 wird die Senkung des Steuersatzes von 42 % auf 40 % wie folgt berücksichtigt:

- » Bei Lohnsteuerpflichtigen ist ab 1.1.2023 ein Steuersatz von 41 % anzuwenden.

## ABSETZBETRÄGE

Die Absetzbeträge werden entsprechend der Teuerungs- und Entlastungspakete an die jährliche Inflationsrate angepasst. Für 2023 gelten folgende Werte:

### ► AlleinverdienerIn-/AlleinerzieherInnenabsetzbetrag

Gestaffelte Höhe (inkl. der Kinderzuschläge)

- mit 1 Kind jährlich ..... 520,00 €
- mit 2 Kindern jährlich ..... 704,00 €
- ab 3. Kind jährlich jew. .... 232,00 €

### ► Voraussetzungen für AlleinverdienerInnenabsetzbetrag

Die Ehe/Lebensgemeinschaft muss mehr als sechs Monate im Jahr aufrecht sein. Für mind. ein Kind muss der Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Jahr zustehen und die/der PartnerIn darf höchstens Einkünfte von 6.312,00 € beziehen.

**Achtung:** Das Wochengeld (bzw. vergleichbare Bezüge), eine Abfertigung und Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in die Berechnung für die/den PartnerIn mit einzubeziehen. Nicht schädlich sind weiterhin Familienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Notstandshilfe, Alimente.

### ► Voraussetzungen für AlleinerzieherInnenabsetzbetrag

Alleinerziehende sind Steuerpflichtige mit mind. einem Kind, die nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit einer/einem (Ehe)PartnerIn leben und die für ihr Kind/ihre Kinder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten.

### ► Kinderabsetzbetrag (KAB)

pro Kind monatlich ..... 61,46 €

Auszahlung erfolgt mit der Familienbeihilfe. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein KAB zu.

### ► Unterhaltsabsetzbetrag (UAB)

Einer/Einem Steuerpflichtigen steht für Kinder ein UAB zu, wenn die Kinder nicht dem gemeinsamen Haushalt angehören und für die weder ihr/ihm noch ihrem/seinem von ihr/ihm nicht dauernd getrenntlebenden (Ehe-) PartnerIn Familienbeihilfe gewährt wird:

- für das 1. Kind jährlich ..... 372,00 €
- für das 2. Kind jährlich ..... 564,00 €
- für jedes weitere Kind jähr. .... 744,00 €

### Voraussetzung

Leistung des gesetzl. Unterhalts.

### ► PensionistInnenabsetzbetrag (PAB)

- » Der PAB wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Bei Pensionsbezügen bis 18.410,00 € jährl. beträgt er 868,00 €.
- » Für Pensionen zw. 18.410,00 € und 26.826,00 € kommt es zu einer Einschleifung. Bei höheren Pensionseinkünften steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu.

### ► Erhöhter PAB

- » bis zu 1.278,00 € pro Jahr

### Voraussetzungen

- » mehr als sechs Monate im Jahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend und die Ehepartner oder eingetragenen Partner dürfen nicht dauernd getrennt leben
- » die lfd. Pensionseinkünfte übersteigen im Kalenderjahr nicht 20.967,00 €
- » die/der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag.

Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen Pensionseinkünften von 20.967,00 € und 26.826,00 € auf null.

**Achtung:** Auch wenn die Begünstigungen bereits während des Jahres durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurden (mittels Formular E30 bei der bezugsauszahlenden Stelle beantragen), sind diese auch bei der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung.

### ► Verkehrsabsetzbetrag (VAB)

Mit dem VAB wird ArbeitnehmerInnen der Aufwand für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte pauschal abgegolten.

- » bis zu 421,00 € pro Jahr.

Er wird automatisch von der/vom ArbeitgeberIn berücksichtigt. Bei GrenzgängerInnen wird er erst bei der ANV abgezogen.

### ► Zuschlag zum VAB

Der VAB erhöht sich um 684,00 € pro Jahr, wenn das Einkommen 16.832,00 € pro Jahr nicht übersteigt. Der Zuschlag vermindert sich zwischen Einkommen von 16.832,00 € und 25.774,00 € gleichmäßig einschleifend auf null.

Der Zuschlag zum VAB wird nur im Rahmen der ANV berücksichtigt. Bei Anspruch auf den Zuschlag zum VAB erhöht sich auch die max. SV-Rückerstattung um bis zu 684,00 €.

### ► Erhöhter VAB

Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale beträgt der VAB 726,00 €, wenn das Einkommen der/des Steuerpflichtigen 12.835,00 € im KJ nicht übersteigt. Der erhöhte VAB vermindert sich zwischen Einkommen von 12.835,00 € und 13.676,00 € gleichmäßig einschleifend auf 421,00 €.

## NEGATIVSTEUER FÜR NIEDRIGVERDIENER

Bei niedrigen Einkommen kann es zu einer Steuergutschrift in Form der Negativsteuer oder zu einer SV-Rückerstattung kommen:

- » Die max. Negativsteuer für AN beträgt 2023 1.105,00 €, für PendlerInnen 1.210 € und für PensionistInnen 579,00 €.

## ANTRAGSLOSE ARBEITNEHMER-VERANLAGUNG (ANV)

Im Sinne einer Serviceoptimierung für die jährl. ANV wird vom Finanzamt eine antragslose ANV durchgeführt. Betroffen sind SteuerzahlerInnen, die bis Juni keine ANV für das vorangegangene Veranlagungsjahr abgegeben haben. Auf diese Weise wird zu viel einbehaltene Lohnsteuer automatisch refundiert oder ein AlleinverdienerIn-/AlleinerzieherIn absetzbetrag oder SV-Beiträge erstattet.

### Voraussetzungen

- » bis Ende Juni wurde keine ANV für das Vorjahr eingereicht
- » das Finanzamt kann aus der Aktenlage annehmen, dass im Vorjahr nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind
- » die Veranlagung führt zu einer Steuergutschrift und
- » aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass auch noch Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Absetzbeträge (z. B. Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag) geltend gemacht werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine antragslose ANV für das Vorjahr erhält man in der 2. Jahreshälfte ein Infoschreiben vom Finanzamt. Nach Bekanntgabe der Kontodaten bzw. Ausstellung des Bescheids erfolgt die Steuergutschrift automatisch. Man kann auf die antragslose ANV auch verzichten, z. B. weil noch andere Abzugsposten berücksichtigt werden sollen. Wurde bereits einmal eine antragslose ANV durchgeführt, erhält man den Bescheid aus der antragslosen ANV ohne vorheriges Schreiben. Auch nach einer antragslosen ANV kann jederzeit ein Antrag auf ANV gestellt werden.

## WERBUNGSKOSTEN

Werbungskosten stehen im Gegensatz zu den Sonderausgaben immer im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sind also beruflich veranlasst.

### Beispiele

SV-Beiträge, AK/LAK-Umlage, Gewerkschaftsbeiträge, Betriebsratsumlagen, Pendlerpauschalen, typische Arbeitskleidung, Arbeitsmittel (z. B. Computer, Internet), Arbeitszimmer, Ausbildungskosten, Fortbildungskosten, Umschulungskosten,

doppelte Haushaltsführung, Fachliteratur, Familienheimfahrten, Kosten für Fahrten im Interesse des Dienstes, Reisekosten, Studienreisen, Telefonkosten, Umzugskosten bei beruflicher Veranlassung.

### ► Werbungskostenpauschale

Ein Sockelbetrag von 132,00 € jährlich wird bei allen DienstnehmerInnen automatisch berücksichtigt.

### ► Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Einzelne Berufsgruppen (z. B. FörsterInnen, BerufsjägerInnen im Revierdienst und ForstarbeiterInnen) haben eigene Pauschalen zur steuerlichen Berücksichtigung ihrer Aufwände. Beantragung nur im Rahmen der ANV.

### ► Arbeitszimmer

Sehr strenger Maßstab für steuerliche Anerkennung: Ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bilden, weiter nach der Art der Tätigkeit unbedingt notwendig sein und der Raum muss (nahezu) ausschließlich für die berufliche Tätigkeit benutzt werden.

### Steuerliche Homeoffice-Regelung

- » AN können ab dem Veranlagungsjahr 2021 Kosten bis zu 300,00 € für ergonomisches Mobiliar (z. B. Drehstuhl, Schreibtisch oder Beleuchtung) über die ANV absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der AN mindestens 26 Tage im Jahr im Homeoffice arbeitet.
- » Ein Teilbetrag von max. 150,00 € kann schon rückwirkend für das Jahr 2020 geltend gemacht werden. In diesem Fall vermindert sich im Jahr 2021 der Höchstbetrag von 300,00 € um den bereits für das Jahr 2020 geltend gemachten Anteil. Das heißt, dass für die Jahre 2020 und 2021 gemeinsam max. 300,00 € für ergonomisches Mobiliar geltend gemacht werden können.
- » Zahlungen der/des ArbeitgeberIn zur Abgeltung von Mehrkosten der ArbeitnehmerInnen im Homeoffice werden ab dem Jahr 2021 bis zu 300,00 € pro Jahr – max. 3,00 € pro Tag für höchstens 100 Homeoffice-Tage – nicht versteuert.
- » Wird durch die/den ArbeitgeberIn weniger als der Höchstbetrag ausbezahlt – bleibt also die Zuwendung unter 3,00 € pro Homeoffice-Tag – kann die Differenz in der ANV als Werbungskosten geltend gemacht werden.

### Voraussetzungen

- » Es werden keine Ausgaben für ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer berücksichtigt. Die Anzahl der Homeoffice-Tage und wie viel die/der ArbeitgeberIn an Homeoffice-Pauschale unversteuert leistet, kann die/der ArbeitnehmerIn auf dem Lohnzettel nachlesen.
- » Eine Homeoffice-Vereinbarung zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn. Die Regelungen sind vorerst bis zum Jahr 2023 befristet.

### ► Fortbildungskosten

Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf, sind jedenfalls abzugsfähig.

### ► Ausbildungskosten

Zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Abzugsfähig nur dann, wenn ein Zusammenhang mit der konkreten beruflichen Tätigkeit gegeben ist. Auch Kosten eines Universitätsstudiums sind absetzbar.

### ► Umschulungsmaßnahmen

Sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen (z. B. AMS-Umschulungen, Arbeitsstiftungen).

### ► Beruflich veranlasste Fahrten

#### Kilometergelder

Wenn Fahrten im beruflichen Interesse anfallen und von der/vom ArbeitgeberIn keine Ersätze oder Ersätze unter dem amtlichen Kilometergeld-Satz von derzeit 0,42 € pro Kilometer geleistet werden, können die nachgewiesenen Kosten oder das amtliche Kilometergeld bis max. für 30.000 km als Werbungskosten geltend gemacht werden.

#### Taggelder

Wenn ArbeitnehmerInnen nach einem Kollektivvertrag oder einer anderen lohngestaltenden Vorschrift Anspruch auf Taggeld haben, sind diese im Rahmen der Zwölfstelregelung grundsätzlich steuerfrei (2,20 € pro Stunde, wenn über 3 Stunden Dauer 26,40 € für mehr als 12 Stunden). Zahlt die/der ArbeitgeberIn ein geringeres Taggeld und liegt eine steuerliche Dienstreise vor, kann der Differenzbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden.

# Pendlerpauschale

## ► Pendlerpauschale (PP)

### Kleines PP

Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist, beträgt das PP bei einer einfachen Fahrtstrecke von

20 – 40 km jährlich .....	696,00 €
40 – 60 km jährlich .....	1.356,00 €
über 60 km jährlich .....	2.016,00 €

### Großes PP

Wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumindest auf der halben Wegstrecke nicht möglich oder zumutbar ist, beträgt das PP bei einer einf. Wegstrecke von

2 – 20 km jährlich .....	372,00 €
20 – 40 km jährlich .....	1.476,00 €
40 – 60 km jährlich .....	2.568,00 €
über 60 km jährlich .....	3.672,00 €

Unzumutbarkeit liegt vor

- » wenn zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.
- » wenn im Behindertenpass eine Eintragung über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt ist oder ein Ausweis gemäß § 29b StVO vorliegt bzw. eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung vorliegt.
- » bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- » beträgt die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke 60 Minuten, ist die Benützung eines öffentl. Verkehrsmittels jedenfalls zumutbar.
- » bei einer Zeitdauer zwischen 60 und 120 Minuten ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen.

Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der einfachen Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, max. jedoch 120 Minuten. Wird die Höchstdauer überschritten, ist die Benützung eines öffentl. Verkehrsmittels jedenfalls unzumutbar.

Bei der Wegstrecke ist die schnellste Verbindung mit dem öffentl. Verkehrsmittel und eine optimale Kombination mit dem Individualverkehr (z. B. Park and Ride) zu unterstellen. Es ist jedoch nicht von Bedeutung, ob tatsächlich ein PKW benützt wird oder die schnellste Verbindung genutzt wird. Beantragung des PP direkt bei der/beim ArbeitgeberIn oder bei der ANV.

## ERHÖHTES PENDLERPAUSCHALE

Zur Abmilderung der gestiegenen Energiekosten wurde für den Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 das Pendlerpauschale um 50 % erhöht.

Bei einem kleinen Pendlerpauschale sind folgende Pauschbeträge zusätzlich zu berücksichtigen:

Entfernung	> 10 Tage/Monat	8–10 Tage/Monat	4–7 Tage/Monat
> 20 km – 40 km	29,00 €/Monat	19,33 €/Monat	9,67 €/Monat
> 40 km – 60 km	56,50 €/Monat	37,67 €/Monat	18,83 €/Monat
> 60 km	84,00 €/Monat	56,00 €/Monat	28,00 €/Monat

Bei einem großen Pendlerpauschale sind zusätzlich folgende Pauschbeträge zu berücksichtigen:

Entfernung	> 10 Tage/Monat	8–10 Tage/Monat	4–7 Tage/Monat
mind. 2 km – 20 km	15,50 €/Monat	10,33 €/Monat	5,17 €/Monat
> 20 km – 40 km	61,50 €/Monat	41,00 €/Monat	20,50 €/Monat
> 40 km – 60 km	107,00 €/Monat	71,33 €/Monat	35,67 €/Monat
> 60 km	153,00 €/Monat	102,00 €/Monat	51,00 €/Monat

## ► Pendlereuro

Zusätzlich zur PP steht ein Pendlereuro zu. Der Pendlereuro errechnet sich nach der Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte und vermindert als Absetzbetrag direkt die Lohnsteuer.

Er beträgt jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke Wohnung – Arbeitsstätte, unabhängig davon, ob das große oder kleine PP zusteht. Ist das PP zu aliquotieren, ist auch der Pendlereuro zu aliquotieren.

ren. Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 steht zusätzlich ein Pendlereuro in Höhe von 0,50 €/monatl./Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Teilzeitbeschäftigte

Wird die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte an 4 bis 7 Tagen im Monat zurückgelegt, steht 1/3 der PP zu, bei 8 bis 10 Tagen 2/3 und ab 11 Tagen die volle PP.

## ► Pendlerrechner

Auf der Website des Finanzministeriums ist der Pendlerrechner (berechnet die Entfernung zwischen Wohnung – Arbeitsstätte bzw. ob die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist) zu finden.

Das Ergebnis ist für die/den ArbeitgeberIn verbindlich. Bei Nutzung des Firmen-PKW für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte steht keine PP zu.

[www.pendlerrechner.bmf.gv.at](http://www.pendlerrechner.bmf.gv.at)

## AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Sind Ausgaben, denen sich die/der Steuerpflichtige aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, also zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Sie werden in der Regel ohne Höchstgrenze anerkannt, allerdings wird bis auf einige Sonderfälle ein Selbstbehalt abgezogen, der einkommensabhängig ist. Selbstbehalte fallen nicht an bei Aufwendungen für Behinderungen, bei Katastrophenschäden und bei auswärtiger Ausbildung der Kinder.

### Beispiele

- » Krankheitskosten (sämtl. Ausgaben im Zusammenhang mit der Gesundheit, auch Zahnersatz, Brillen, Rezeptgebühr, etc.)
- » Begräbniskosten, wenn nicht durch Nachlass gedeckt: 5.000,00 € für Begräbnis, zusätzlich 5.000,00 € für Grabstein
- » auswärtige Berufsausbildung der Kinder
- » eigene Behinderung, Behinderung der/ des (Ehe-)PartnerIn oder der Kinder
- » Katastrophenschäden
- » Haushaltshilfe in besonderen Fällen
- » Kinderbetreuungskosten

## SONDERAUSGABEN (SA)

**Achtung:** Seit 2016 Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (z. B. Personenversicherungen, Wohnraum-schaffung und -sanierung).

**Bitte beachten:** Diese können letztmalig für die ANV 2020 abgesetzt werden, wenn der Vertragsabschluss bzw. Baubeginn vor dem 1.1.2016 liegen.

Ausgaben für thermische Sanierung und Austausch eines Heizungssystems als Sonderausgaben

Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und Ausgaben für den Ersatz von fossilen Heizungssystemen durch ein klimafreundliches Heizungssystem (z. B. Solarnutzung, Fernwärme) können ab 2022 als pauschale Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn eine Förderung des Bundes in der zweiten Jahreshälfte ausbezahlt wurde und die Ausgaben abzüglich der Förderung 4.000,00€ (Sanierung) bzw. 2.000,00€ (Heizungssystem) übersteigen. Die tatsächlichen Ausgaben werden verteilt auf fünf Kalenderjahre durch einen Pauschalbetrag automatisch berücksichtigt.

Der Pauschalbetrag zur thermischen Sanierung beträgt 800,00 €/Jahr und das Pauschale zum Austausch eines Heizungssystems 400,00 €/Jahr.

## Automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben (SA)

Bestimmte SA führen seit 2017 automatisch zu einer Steuergutschrift:

- » Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften
- » Spenden iSd §18 Abs 1 Z 7 EStG
- » Beiträge für freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufes von Versicherungszeiten

Die Empfängerorganisationen haben dem Finanzamt diese Zahlungen mitzuteilen und werden vom Finanzamt bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

## ABZUGSFÄHIGKEIT VON SPENDEN

Spenden an bestimmte mildtätige Vereine und Einrichtungen, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, sind steuerlich als Sonderausgaben absetzbar. Zum Nachweis der Spendenzahlung wird von der Spendenorganisation eine Bestätigung über die geleisteten Spenden ausgestellt. Neben den bereits bisher begünstigten humanitären Organisationen können Spenden an Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen und genehmigte Tierheime abgesetzt werden. Auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände sind begünstigt. Bei Privatpersonen werden nur Geldspenden anerkannt.

### Obergrenze der Abzugsfähigkeit

- » 10 % des Vorjahreseinkommens

## TEUERUNGSPRÄMIE

Für das Jahr 2022 und 2023 besteht für ArbeitgeberInnen in Österreich die Möglichkeit, Mitarbeitern eine Teuerungsprämie von jeweils bis zu 3.000,00 € als Sonderzahlung zu bezahlen. Dieser Betrag ist für ArbeitnehmerInnen beitrags- und steuerfrei. Die Teuerungsprämie kann auch an geringfügige Beschäftigte ausbezahlt werden. Voraussetzung für die beitrags- und steuerfreie Gewährung der Teuerungsprämie ist, dass es sich um Zahlungen handeln muss, die bis-

her vom/von Arbeitgeber/in üblicherweise nicht geleistet wurden.

### Die Prämie gliedert sich wie folgt:

- » Teuerungsprämien bis zu 2.000,00 € pro Jahr unterliegen keiner Einschränkung
- » Zusätzlich weitere 1.000,00 € pro Jahr: Voraussetzung: Auszahlung erfolgt auf Basis einer „lohngestaltenden Vorschrift“ gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 Einkommensteuergesetz 1988.

Sofern es in den Jahren 2022/2023 zu einer Gewinnbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG 1988) der/des ArbeitnehmerIn kommt, darf dieser Betrag bei zeitgleicher Gewährung einer Teuerungsprämie die Höhe von 3.000,00 € nicht übersteigen, um als steuerfrei und beitragsfrei zu gelten. Sollte der Gesamtbetrag höher ausfallen, gilt dieser Betrag nicht als steuer- und beitragsfrei.

## STEUERFREIE MITARBEITERINNEN GEWINNBETEILIGUNG

Um die Partizipation von MitarbeiterInnen am Erfolg des Unternehmens attraktiver zu machen, wurde ab 2022 eine Begünstigung für MitarbeiterInnen-Gewinnbeteiligungen eingeführt. Die Begünstigung beträgt pro ArbeitnehmerIn jährlich maximal bis zu 3.000,00 €.

Steuerfreiheit besteht jedoch nur soweit, als die Summe der jährlich gewährten Gewinnbeteiligungen das unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre nicht übersteigt. Insoweit die jeweils maßgebliche Grenze überschritten wird, ist die Zuwendung steuerpflichtig. Bei einer allfälligen Überschreitung des Höchstbetrages haftet der Arbeitgeber hinsichtlich der Lohnsteuer, die auf den zu Unrecht steuerfrei belasteten Teil der Zuwendung entfällt.

### Voraussetzungen

Die Gewinnbeteiligung wird allen MitarbeiterInnen oder bestimmten Gruppen von ArbeitnehmerInnen gewährt und die Zahlung erfolgt nicht aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs 5 Z 1 bis Z 6 EStG und die Gewinnbeteiligung wird nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet.



© PublicDomainPictures | Pixabay



## FRAGEN?

**Kontaktieren Sie uns:**

[www.lak-ooe.at/kontakt](http://www.lak-ooe.at/kontakt)

0732 65 63 81

### FAMILIENBONUS PLUS (FB+)

Der FB+ ist ein Steuerabsetzbetrag, der die Steuerlast direkt um bis zu 2.000,00 € pro Kind und Jahr reduziert (166,68 € monatlich). Der FB+ steht zu, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag reduziert sich der FB+ auf 650,00 € jährlich (54,18 € mtl.), wenn für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird. Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten einen Kindermehrbetrag in Höhe von max. 550,00 € pro Kind und Jahr (für die Veranlagung 2022). Ab der Veranlagung 2023 sieht die Steuerreform einen Kindermehrbetrag von 450,00 € vor.

#### ► Wie kann man den FB+ in Anspruch nehmen?

Die Berücksichtigung erfolgt wahlweise schon lfd. bei der Lohnverrechnung durch die/den ArbeitgeberIn oder über die ANV. Bei einer Berücksichtigung des FB+ über die Lohnverrechnung ist dies beim Arbeitgeber mit dem Formular E30 zu beantragen. Die Beantragung erfolgt mit dem Formular L1 und Beilage L1k.

#### ► Wie kann der FB+ unter (Ehe-) PartnerInnen aufgeteilt werden?

Bei (Ehe-)PartnerInnen kann der FB+ aufgeteilt werden. D.h.:

- » eine Person kann entweder den vollen FB+ iHv 2.000,00 € (bzw. 650,00 €) für das jeweilige Kind beziehen oder
- » der Betrag wird zw. den (Ehe-)PartnerInnen aufgeteilt (1.000,00 €/1.000,00 € bzw. 325,00 €/325,00 €).

#### Steht auch für Kinder im Ausland der FB+ zu?

Der FB+ steht für Kinder im Ausland zu. Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz wird der FB+ indexiert (erhöht oder vermindert) und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Für Kinder in Drittstaaten (außerhalb des EU/EWR-Raums od. Schweiz) gibt es keinen FB+.

Die gleiche Regelung zur Indexierung gilt seit 2019 auch für die Familienbeihilfe, den Kinderabsetzbetrag, den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag sowie den Unterhaltsabsetzbetrag.

#### ► Wie viel bekommen geringverdienende/nicht steuerzahlende Eltern?

Alleinverdienende und Alleinerziehende mit einem geringen Einkommen, die wenig bzw. keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen, erhalten einen Kindermehrbetrag in Höhe von bis zu 550,00 € jährlich pro Kind.

#### Der Kindermehrbetrag steht zu:

- » beim Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag und einer errechneten Tarifsteuer unter 550,00 €
- » wenn in einer (Ehe)Partnerschaft beide Partner Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Tarifsteuer jeweils weniger als 550,00 € beträgt. Der Kindermehrbetrag steht in diesen Fällen nur einmal pro Kind der familienbeihilfenberechtigten Person zu.

#### Voraussetzung:

Zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte erzielt werden (d.h. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbe-

betrieb oder aus nicht selbständiger Arbeit). Ein Anspruch auf den Kindermehrbetrag besteht außerdem, wenn ganzjährig Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld bezogen wurden.

Der Kindermehrbetrag muss nicht beantragt werden. Falls er zusteht, wird er bei der Arbeitnehmerveranlagung automatisch berücksichtigt. Der Kindermehrbetrag beträgt ab der ANV 2023:

..... 450,00 €

#### ► Wie wird der FB+ bei getrenntlebenden Eltern aufgeteilt?

Der FB+ steht auch für Kinder von getrenntlebenden Eltern zu. In diesem Fall können ihn die/der Familienbeihilfeberechtigte in Anspruch nehmen. Auch hier kann er aufgeteilt werden. D. h.: eine Person kann entweder den vollen FB+ von 2.000,00 € (bzw. 650,00 €) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird zw. getrenntlebenden (Ehe-)Partnern aufgeteilt (1.000,00 €/1.000,00 € bzw. 325,00 €/325 €).

#### ► Welche Regelung besteht für getrennt lebende Eltern mit Unterhaltsverpflichtung?

Eine/Ein Unterhaltsverpflichteter kann den FB+ nur für die Anzahl der Monate beanspruchen, für die sie/er den Unterhalt voll zahlt und ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Wird kein Unterhalt bezahlt, steht auch kein FB+ zu. Die/Der andere PartnerIn erhält in diesem Fall den vollen FB+.

#### ► Wie wirkt sich die Regelung auf Menschen mit Behinderung aus?

Eltern steht für Kinder mit Behinderung, für die Familienbeihilfe bezogen wird (unabhängig vom Alter der Kinder), auch der entsprechende FB+ zu.

## GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Für die ANV 2023 wird die betragsliche Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern von 800,00 € auf 1.000,00 € angehoben.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern können ab 2023 bis zu einem Betrag von maximal 1.000,00 € sofort als Betriebsausgabe bzw. als Werbungskosten abgesetzt werden.

## Erhöhung der Einheitswertgrenzen und Umsatzgrenzen bei Pauschalierung in der Land- und Forstwirtschaft

Ab der Veranlagung 2023 wird die Einheitswertgrenze für die Anwendung der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung gemäß § 17 Abs. 5a Z 1 EStG von 130.000,00 € auf 165.000,00 € angehoben. Weiters erhöht sich für nichtbuchführungspflichtige Unternehmen die Obergrenze für die Umsatzsteuerpauschalierung von 400.000,00 € auf 600.000,00 €.

## CARSHARING CO<sup>2</sup>-EMISSIONSFREIER FAHRZEUGE – STEUERFREIE ZUSCHÜSSE

Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung CO<sup>2</sup>-emissionsfreier Fahrzeuge für nicht beruflich veranlasste Fahrten im Rahmen von Carsharing-Plattformen können bis zu 200,00 €/Jahr steuerfrei gewährt werden. Diese Befreiung bezieht sich auf KFZ, Fahrräder und Krafträder. Der Zuschuss kann vom Arbeitgeber direkt an den Anbieter der Fahrzeuge geleistet oder der/dem ArbeitnehmerIn in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden.

## BEFREIUNGSSÄTZE FÜR RUNDFUNK-, FERNSEH- UND TELEFONGEBÜHR

1 Person .....	1.243,49 €
2 Personen .....	1.961,75 €
Absetzbetrag für jede weitere Person .....	191,87 €

Das Haushaltsnettoeinkommen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten.

## ARBEITSLOSENVERSICHERUNGSBEITRAG BEI NIEDRIGEINKOMMEN

Bruttoeinkommen	AIV-Beitrag-DN-Anteil
bis 1.885,00 €	0 %
über 1.885,00 bis 2.056,00 €	1 %
über 2.228,00 €	3 %

## KINDERBETREUUNGSGELD UND ALG-BEZUG FÜR NEBENERWERBSLANDWIRTE

Landwirtschaftl. Einheitswert bis höchstens ..... 16.697,00 €

## KINDERBETREUUNGSGELD (KBG)

### ► KBG täglich

kürzeste Bezugsdauer: 365 Tage (456 Tage bei Teilung mit Partner) .. 35,85 €  
längste Bezugsdauer: 851 Tage (1.063 Tage bei Teilung mit Partner) ... 15,38 €

### ► Einkommensabhängiges KBG

mit max. 14 Monaten Bezugsdauer (davon mind. 2 Monate der Partner) idHv 80 % des letzten Nettoeinkommens mind. 35,85 € bis max. 69,83 €.

### ► Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteils ab, der KBG bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2023 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder 16.200,00 € (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von 7.800,00 € möglich.

### ► Beihilfe zum KBG

BezieherInnen einer Pauschalvariante können max. für 1 Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum KBG in der Höhe von täglich 6,06 € beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den AntragstellerIn jährlich 7.800,00 €, für die/den PartnerIn 18.000,00 €.

## WOCHENGELD

Die Höhe des Wochengelds wird vom Nettoarbeitsverdienst der letzten drei Kalendermonate vor dem Eintritt des Mutterschutzes berech-

net. Dieser Arbeitsverdienst ist – je nach Ausmaß der gebührenden Sonderzahlungen – um 14 %, um 17 % oder um 21 % zu erhöhen. Vom erhöhten Nettoarbeitslohn ist der Tagesdurchschnitt zu errechnen, der als tägliches Wochengeld gebührt.

Selbstversicherten geringfügig beschäftigten DienstnehmerInnen gebührt gem. § 162 Abs 3a ASVG generell ein tägliches Wochengeld von derzeit 10,35 €.

## FAMILIENZEITBONUS/PAPAMONAT

Für die Dauer der Familienzeit/des Papamonats erhält der Vater bei Erfüllung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen einen Familienzeitbonus. Dieser beträgt 23,91 € täglich.

Höhe des Familienzeitbonus je nach Anspruchsdauer:

28 Tage.....	669,48 €
29 Tage.....	693,39 €
30 Tage.....	717,30 €
31 Tage.....	741,21 €

## KONKURRENZKLAUSEL

Die Vereinbarung einer Konkurrenzklausel ist ua. unwirksam, wenn sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses getroffen wird, bei dem das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt (ohne SZ) das 20-fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (§ 36 Abs. 2 AngG, § 2 AVRAG).

## Monatsentgeltgrenzen 2023 für Vereinbarungen:

ab 29.12.2015 (exkl. SZ) ....	3.900,00 €
zw. 17.3.2006 und 28.12.2015 (inkl. SZ) .....	3.315,00 €
bis zum 16.3.2006: keine Entgeltgrenze	

## HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE ASVG

täglich .....	195,00 €
monatlich.....	5.850,00 €
Sonderzahlungen/Jahr.....	11.700,00 €

## HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE MTL. FÜR FREIE DN OHNE SZ

ASVG, GSVG, BSVG Kranken- und Pensionsversicherung.....	6.825,00 €
---	------------

## REZEPTGEBÜHR

ab 1.1.2023.....	6,85 €
------------------	--------

## GRENZBETRÄGE FÜR DIE BEFREIUNG VON DER REZEPTGEBÜHR AB 1.1.2023

Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte nicht übersteigen:

Alleinstehende ..... 1.110,26 €  
Ehepaare/Lebensgefährte..... 1.751,56 €

Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte folgende Beträge nicht übersteigen

Alleinstehende ..... 1.276,80 €  
Ehepaare/Lebensgefährte..... 2.014,29 €

Die Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um 171,31 €. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Für PensionsbezieherInnen mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).

## E-CARD

Service-Entgelt für 2024..... 13,35 €

Wird im November 2023 von der/dem ArbeitgeberIn eingehoben, wenn zum Stichtag 15. November d.J. ein Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht.

## SPITALSAUFENTHALT, KUR UND REHA

### ► Spital

Versicherte und ihre mitversicherten Angehörigen müssen einen täglichen Kostenbeitrag bezahlen, der vom Rechtsträger der Krankenanstalt (z. B. Gemeinden, Länder) festgesetzt und eingehoben wird. Daher ist der Kostenbeitrag je Bundesland unterschiedlich hoch. Der Kostenbeitrag ist für längstens 28 Tage im Kalenderjahr zu zahlen.

**Vom Kostenbeitrag ausgenommen sind:**

- » Aufenthalte im Fall der Mutterschaft (Entbindungsaufenthalte bis zu zehn Tage)
- » Aufenthalte zum Zweck der Organspende
- » Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

### ► Kur, medizinische Reha

Höhe der Zuzahlung pro Verpflegungstag mtl. Bruttoeinkommen von:

1.110,27 € bis 1.691,64 € ..... 9,37 €  
1.691,65 € bis 2.273,03 € ..... 16,06 €  
über 2.273,03 € ..... 22,76 €

**Von der Zuzahlung befreit sind:**

- » Personen mit einem geringen monatlichen Einkommen (max. EUR 1.110,26 €)
- » Personen, die eine Leistung nach dem Mindestsicherungs- und Sozialhilfegesetz der Länder beziehen
- » Personen, bei denen eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit besteht (z.B. Personen, die eine Ausgleichszulage beziehen).

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

## PENSIONSVERSICHERUNG

### ► Erhöhung der Pensionen ab 1.1.2023

bis zu 5.670,00 € mtl. .... 5,8 %  
ab 5.670,01 € mtl. .... 328,86 €

**Zusätzlich gebührt eine Direktzahlung (per 1. März 2023) abhängig vom Gesamtpensionseinkommen:**

- » bis 1.666,66 € mtl. 30 % des Gesamtpensionseinkommens
- » ab 1.666,67 € mtl. bis 2.000,00 € mtl. 500,00 €
- » ab 2.000,01 € mtl. bis 2.500,00 € mtl. linear absinkender Betrag von 500,00 € auf 0,00 €.
- » Kinderzuschuss zu bestehenden Pensionen je Kind: 29,07 €
- » Frühstarterbonus (Bestandteil von Eigenpension) für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit zw. dem 15. und 20. LJ: 1,03 €  
Obergrenze: 61,86 €

### ► Pensionskonto

Höchstmögliche jährliche Teilgutschrift für 2023 ..... 1.457,82 €

Monatl. Beitragsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung..... 2.090,61 €  
(davon 1,78 % als Gutschrift im Pensionskonto)

### ► Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Für jeden Ersatzmonat des Besuchs einer mittleren, höheren Schule oder Hochschule ..... 1.333,80 €

### ► Richtsätze – Ausgleichszulage ab 1.1.2023

**Vorzeitige Alterspension, Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension, Invaliditäts-/BU Pension:**

Alleinstehende..... 1.110,26 €  
Ehepaare..... 1.751,56 €

Witwen-/Witwerpension, hinterbliebene eingetragene Partner ..... 1.110,26 €

## Waisenpensionen bis 24. LJ

Halbwaisen ..... 408,36 €  
Vollwaisen..... 613,16 €

## Waisenpensionen ab 24. LJ

Halbwaisen ..... 725,67 €  
Vollwaisen..... 1.110,26 €  
Erhöhung für jedes Kind (außer bei Beziehern einer Witwen-/Witwerpension) dessen Nettoeinkommen 408,36 € nicht erreicht ..... 171,31 €

## ► Grenzwerte - Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus für Eigenpensionen ab 1.1.2023

Alleinstehende (mind. 360 Beitragsmonate der Pflichtvers. aufgrund einer Erwerbstätigkeit) ..... 1.208,06 €  
Maximaler Bonus ..... 164,37 €

Alleinstehende (mind. 480 Beitragsmonate der Pflichtvers. aufgrund einer Erwerbstätigkeit) ..... 1.443,23 €  
Maximaler Bonus ..... 419,19 €

Ehepaare (mind. 480 Beitragsmonate der Pflichtvers. aufgrund einer Erwerbstätigkeit) ..... 1.948,08 €  
Maximaler Bonus ..... 418,74 €

## UNFALLVERSICHERUNG

### ► Versehrtengeld für SchülerInnen und StudentInnen (§ 212 Abs. 3 ASVG)

20 v.H. bis unter 30 v.H..... 790,81 €  
30 v.H. bis unter 40 v.H..... 1.720,19 €  
40 v.H..... 3.175,39 €  
und für je weitere 10 v.H..... 793,69 €

### ► Bemessungsgrundlage für Bauern (§ 181 Abs. 2 ASVG)

Schwerversehrten-, Witwen-, Witwerrenten ..... 14.474,73 €  
in allen übrigen Fällen ..... 7.236,82 €

### ► Bemessungsgrundl. für SchülerInnen und StudentInnen (§ 81b ASVG)

nach dem 15. bis Vollendung des 18. LJ ..... 11.391,32 €  
nach dem 18. bis Vollendung des 24. LJ ..... 15.189,90 €  
nach Vollend. des 24. LJ ..... 22.784,41 €

## SELBSTVERSICHERUNGEN

### ► Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung

niedrigste Beitragsgrundlage . 884,70 €  
niedrigster Beitrag ..... 66,79 €  
höchste Beitragsgrundl. .... 6.342,00 €  
höchster Beitrag ..... 478,82 €

### ► Geringfügig Beschäftigte (§ 19 a ASVG)

Pauschalbetrag Kranken- und Pensionsversicherung ..... 70,72 €

### ► Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (§ 17 ASVG)

niedrigste Beitragsgrundl. .... 918,30 €  
niedrigster Beitrag\* ..... 209,37 €  
höchste Beitragsgrundl. .... 6.825,00 €  
höchster Beitrag\* ..... 1.556,10 €

\*Für Personen, die aus der Pflichtversicherung ausscheiden, um einen nahen Angehörigen zu pflegen, werden (bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Weiterversicherung) die Beiträge zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen (§ 77 Abs. 6 ASVG).

### ► Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes in der Pensionsversicherung (§ 18a ASVG)

Beitragsgrundlage ..... 2.090,61 €

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Für den Versicherten entstehen keine Kosten.

### ► Selbstversicherung für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung (§ 18b ASVG)

Beitragsgrundlage ..... 2.090,61 €

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Für den Versicherten entstehen keine Kosten.

### ► Selbstversicherung in der Pensionsversicherung ohne vorangegangene Pflichtversicherung

niedrigste Beitragsgrundl. .... 918,30 €  
niedrigster Beitrag ..... 209,37 €  
höchste Beitragsgrundl. .... 3.412,50 €  
höchster Beitrag ..... 778,05 €

### ► Mehrfachbeschäftigte ASVG

Rückforderungsmöglichkeit hinsichtlich Pensions- und Krankenversiche-

rungsbeitrag (bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage 50 % des DN- und DG Pensionsversicherungs-/Krankenversicherungsbeitrages).

**Frist: 31.1. des Folgejahres**

#### GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

monatlich (ASVG) ..... 500,91 €

#### ANPASSUNGSFAKTOR

Der aufgrund des § 108 Abs. 5 ASVG ermittelte Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2023 beträgt ..... 1,058

#### AUFWERTUNGSZAHL

Die aufgrund des § 108 Abs. 2 ASVG ermittelte Aufwertungsanzahl für das Kalenderjahr 2023 beträgt ..... 1,031

#### PFLEGEgeld NACH DEM BUNDESPFLEGEgeldGESETZ

Stufe 1 ..... 175,00 €  
Stufe 2 ..... 322,70 €  
Stufe 3 ..... 502,80 €  
Stufe 4 ..... 754,00 €  
Stufe 5 ..... 1.024,20 €  
Stufe 6 ..... 1.430,20 €  
Stufe 7 ..... 1.879,50 €

#### KOSTENANTEIL HEILBEHELFE

**für Heilbehelfe und Hilfsmittel:**

mindestens ..... 39,00 €  
für Sehbehelfe mind. .... 117,00 €

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

#### MINDESTSICHERUNG

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. 2023 werden die Leistungen der Sozialhil-

fe (Richtsätze) 12x im Jahr (monatlich) ausbezahlt.

### ► Richtsätze und Zuschläge gem. § 7 Oö. SOHAG

Alleinstehende/Alleinerziehende .....  
..... 1.053,64 €

### Volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt:

pro Person ..... 737,55 €  
ab der dritten leistungsberechtigte .....  
Person ..... 474,14 €

### Für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige (mj.) Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:

bei einer mj. Person ..... 263,41 €  
bei zwei mj. Personen/Person .....  
..... 210,73 €  
bei drei mj. Pers./Person ..... 158,05 €  
bei vier mj. Personen/Person ..... 131,71 €  
bei fünf oder mehr mj. Pers./Person .....  
..... 126,44 €

### Zuschlag für alleinerziehende Personen

für die erste minderj. Pers. .... 126,44 €  
für die zweite minderj. Pers. .... 94,83 €  
für die dritte minderj. Pers. .... 63,22 €  
für jede weitere minderj. Pers. .... 31,61 €

Zuschlag für voll- und minderjährige Personen mit Behinderung .... 189,66 €  
Deckelungsbetrag gem. § 8 Oö. SOHAG 1.843,87 €  
Vermögensfreibetrag gem. § 16 Oö. SOHAG ..... 6.321,84 €

### ► Mindeststandards bei Alten- und Pflegeheimunterbringung bzw. Unterbringung in einem Wohnheim für Menschen mit Beeinträchtigungen

Richtsatz für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind zur Deckung persönlicher Bedürfnisse ..... 168,58 €

## IMPRESSUM

Offenlegung nach §24 und §25 Mediengesetz sowie §5 eCommerce-Gesetz

Medieninhaberin | Herausgeberin | Eigentümerin: Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ | Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz | 0732 65 63 81 | office@lak-ooe.at | www.lak-ooe.at

Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Gerhard Leutgeb

Redaktions- und Anzeigenleitung: Sarah Schindler, BEd | Karola Schausberger | bildungsverein@lak-ooe.at

Grafik: Katharina Leonhartsberger, MSc | vectorygraphics.com

Hersteller, Verlags-/Herstellungsort: Kontext Druckerei GmbH

Blattlinie: Die „Kammer Aktuell“ ist die informative Zeitung für die DienstnehmerInnen in der OÖ Land- und Forstwirtschaft. Aktuelle Informationen, rechtliche Fachartikel, Kollektivverträge, Förderungen, Neues und Änderungen aus dem Arbeits- und Sozial-

versicherungsrecht, gesetzliche Neuerungen, Informationen aus den OÖ Betrieben, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten & vnr.

Aufsichtsbehörde: Landesregierung Oberösterreich

Copyright: © OÖ Landarbeiterkammer, 2023; Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwendung von Texten und/oder Bildern bedarf der schriftl. Zustimmung der OÖ LAK. Die Rechte einzelner Beiträge und Bildwerke liegen bei den jew. AutorInnen u. FotografInnen. Für diese Ausgabe wurden Bilder verwendet von: Pixabay

Respekt: Die Texte der OÖ LAK sollen niemanden in irgendeiner Form diskriminieren. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen gelten selbstverständlich – sofern nicht ohnedies unterschieden wird – für alle Geschlechter.

Hinweis DSGVO: Wir verarbeiten personenbezogene Daten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse). Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht). Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten). Weitere Informationen finden Sie auf [www.lak-ooe.at/datenschutz](http://www.lak-ooe.at/datenschutz)